

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 12/2025

Veröffentlicht am: 19.03.2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Evangelische Theologie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 11. Dezember 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Monobachelorstudiengang**

„Evangelische Theologie“

**mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 11. Dezember 2024**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Ziele des Studiums	5
§ 3 Bachelorgrad	5
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	8
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	8
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	9
§ 11 Praxismodule	9
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	9
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	9
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	10
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	10
§ 17 Studienleistungen	10
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	10
§ 18 Prüfungsausschuss	10
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	11
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	11
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	11
§ 23 Prüfungen	11
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	11
§ 25 Bachelorarbeit.....	12
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	14
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 31 Freiversuch	15
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 35 Zeugnis	15
§ 36 Urkunde	15

§ 37	Diploma Supplement	16
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
IV.	Schlussbestimmungen.....	16
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne	17
Anlage 2:	Modulliste	19
Anlage 3:	Importmodulliste	23
Anlage 4:	Exportmodulliste	26
Anlage 5:	Praktikumsordnung.....	29

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

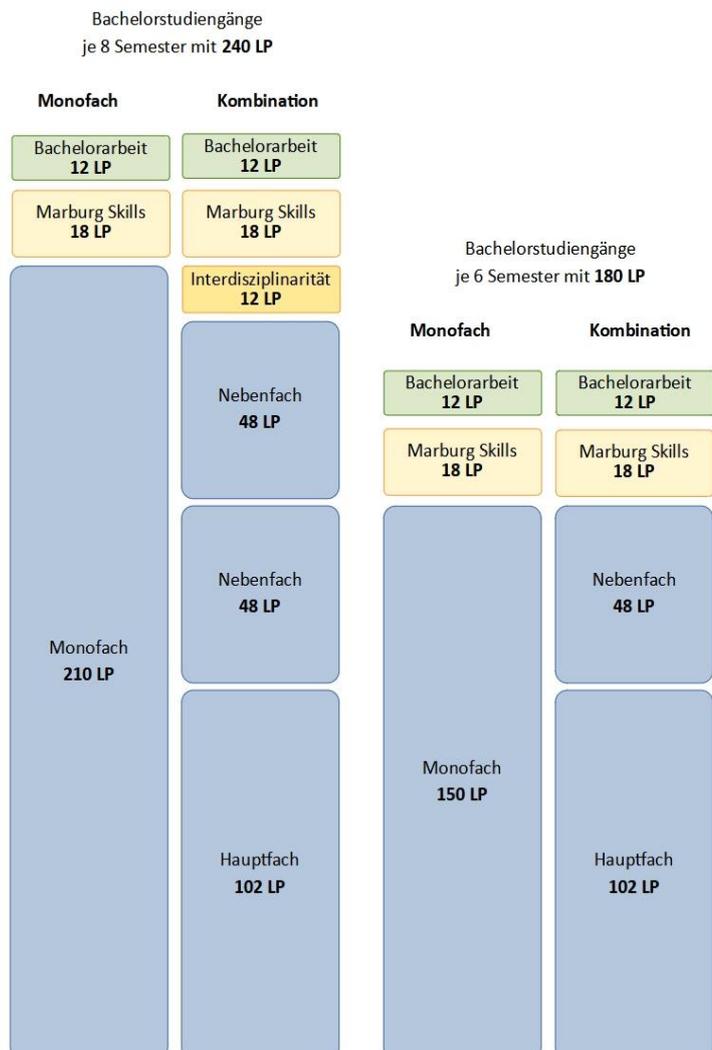
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Bachelorstudium der Evangelischen Theologie als Monostudienprogramm dient der wissenschaftlich differenzierten Darstellung und Reflexion des Christentums in seinen biblischen Grundlagen sowie in seinen historischen und gegenwärtigen Ausgestaltungen in Kirche oder Kultur und Gesellschaft. Die Studierenden werden in die Disziplinen der Theologie eingeführt: Sie lernen, sich philologisch geschult und hermeneutisch reflektiert, mit der Auslegung der biblischen Texte auseinanderzusetzen, sind vertraut mit der Geschichte des Christentums, mit religiöser Praxis und Pluralität, können dogmatische Zusammenhänge erörtern und ethische Implikationen erfassen. In Auseinandersetzung mit den biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Überlieferung und Entfaltung sowie den religiösen, geistigen und gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart entwickeln sie die Fähigkeit, sich selbständig ein theologisches Urteil zu bilden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind durch ihre breite kulturhermeneutische und historische Bildung, durch den Erwerb theologischer Kenntnisse und die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden, durch ihre analytischen und hermeneutischen Fähigkeiten sowie durch ihre kommunikativen Kompetenzen in der Lage, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in verschiedenen Berufsfeldern zu meistern (u.a. in Kirchen und Gemeinden, in Bildungs- und Kultureinrichtungen; in sozialen Bereichen, im Personalwesen, in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie in Beratungseinrichtungen).

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Evangelische Theologie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Im Studiengang müssen Kenntnisse der lateinischen Sprache auf dem Niveau des Latinums erworben werden. Die Sprachkenntnisse sind entweder durch die Hochschulzugangsberechtigung oder durch das Bestehen gleichwertiger Sprachprüfungen nachzuweisen.

Falls die Sprachkenntnisse nicht bei der Zulassung zum Studium vorliegen, müssen Sie spätestens als Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in die Kirchengeschichte A“ nachgewiesen werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Evangelische Theologie“ ist ein Monobachelorstudiengang. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Evangelische Theologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Grundlagen“, „Aufbau“, „Vertiefung“ und „Praxis“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Grundlagen		66	
Grundlagen der Evangelischen Theologie*	PF	6	
Biblisches Hebräisch*	PF	12	
Griechisch A	PF	12	
Einführung in das Neue Testament	PF	6	
Einführung in das Alte Testament A*	PF	6	
Einführung in die Kirchengeschichte A* ¹	PF	6	
Einführung in die Religionsgeschichte*	PF	6	
Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) A*	PF	6	
Einführung in die Praktische Theologie*	PF	6	
Aufbau		48	
Exegese des Alten Testaments	PF	6	
Exegese des Neuen Testaments	PF	6	
Epochen der Kirchengeschichte A*	PF	6	
Systematische Theologie und Philosophie	PF	6	
Religion – Kommunikation – Bildung	PF	6	
Theologische Fächer im Gespräch: Einführung ins interdisziplinäre Arbeiten	PF	6	
Theologie in gesellschaftlichen Herausforderungen	PF	12	

¹ Für das Modul „Einführung in die Kirchengeschichte A“ ist das Lateinum Voraussetzung.

Vertiefung		30	
Mentoriertes Selbststudium	PF	6	
Griechisch B	WP	6	Insgesamt 24 LP
Theology in transnational and interreligious perspective	WP	6	
Umwelt der Bibel*	WP	6	
Schlüsselqualifikationen*	WP	6	
Ausgewählte Themen des Alten Testaments I: Auslegung alttestamentlicher Texte*	WP	6	
Ausgewählte Themen des Alten Testaments II: Geschichte, Religionsgeschichte, Theologie*	WP	6	
Sprachen und Literaturen aus dem Alten Testament und seiner Umwelt*	WP	6	
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments I: Theologie und Kulturgeschichte der erzählenden Texte des Neuen Testaments und seiner Umwelt*	WP	6	
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments II: Theologie und Kulturgeschichte der neutestamentlichen Briefliteratur*	WP	6	
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments III: Theologische und ethische Hauptthemen des entstehenden Christentums im Rahmen seiner Kultur-, Religions-, und Sozialgeschichte*	WP	6	
Ökumenische und interkulturelle Theologie*	WP	6	
Sprachen und Literatur des christlichen Orients*	WP	6	
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte I: Alte Kirche, Mittelalter, Ostkirchengeschichte*	WP	6	
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte II: Reformation, Neuzeit, Kirchliche Zeitgeschichte*	WP	6	
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Dogmatik*	WP	6	
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Religionsphilosophie*	WP	6	
Ausgewählte Themen der Sozialethik*	WP	6	
Bioethik*	WP	6	
Geschlechterforschung in der Theologie*	WP	6	
Poimenik und Pastoralpsychologie*	WP	6	
Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie*	WP	6	
Religions- und Kulturgeschichte des Islam*	WP	6	
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft*	WP	6	
Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte*	WP	6	
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I*	WP	6	
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II*	WP	6	
Religion, Theologie und Gesellschaft*	WP	6	
Kultur- und Religionsgeschichte*	WP	6	
Praxis		6	
Praktikum	PF	6	
Summe Fachanteil (Monobachelorstudiengang 6 Semester)		150	

Bachelorarbeit		12	
Bachelorarbeit	PF	12	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) In den Modulen des Studienbereichs „Grundlagen“ werden einerseits die für ein Theologiestudium relevanten Sprachkenntnisse erworben, sowie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die für die weiteren Bereiche von Bedeutung sind. Hierbei wird der Fächerkanon der Evangelischen Theologie in Gänze abgedeckt und in die Methoden der jeweiligen Fächer eingeführt.

(4) Die Module im Bereich „Aufbau“ dienen der zielgerichteten Erweiterung der bereits in den beiden vorangegangenen Studienbereichen erworbenen Kompetenzen. Dies ist an ein überregionales, klassisches Profil der Theologie angelehnt und eröffnet somit Wechsellmöglichkeiten und Durchlässigkeit zwischen Studiengängen mit Blick auf den bisherigen Magister Theologiae bzw. den Abschluss Kirchliches Examen. Zudem ermöglichen die Module eine Überschreitung gängiger Disziplinen: insofern als "Theologische Fächer im Gespräch" grundsätzlich Interdisziplinarität eröffnet und „Theologie in gesellschaftlichen Herausforderungen“ fachübergreifend aktuelle Themen mit der Theologie in Verbindung bringt.

(6) Der Studienbereich „Vertiefung“ ermöglicht durch die individuelle Wahl die Möglichkeit, schon im Studium beruflich relevante Akzente zu setzen. Im Modul „Mentoriertes Selbststudium“ können eigene Horizonte entfaltet sowie in „Theology in transnational and interreligious perspective“ internationale Perspektiven auf Theologien und Religionen eröffnet werden.

(7) Der Studienbereich „Praxis“ trägt der Praxisorientierung des Studiengangs als erstem berufsqualifizierenden Abschluss Rechnung. Er dient dem Erwerb, der Vertiefung und der Anwendung von fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb05/studium/studiengaenge/bachelor-evangelische-theologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Evangelische Theologie“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen

Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Evangelische Theologie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Evangelische Theologie“ ist ein externes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu finden. Scheitert dieses Bemühen kann stattdessen ein externes Praktikum durch eines der Module „Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie“, „Ausgewählte Themen der Sozialethik“ „Bioethik“ oder „Schlüsselqualifikationen“ ersetzt werden.

(3) Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Evangelische Theologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen)
- Hausarbeiten
- praktisch-theologische Ausarbeitung
- Praktikumsbericht
- Projektbericht
- Lerntagebüchern

- Essays
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Portfolios

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Fachgebiete im Fachbereich Evangelische Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie, Religionsgeschichte, Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte) unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Fragestellung mit Bezug auf das BA-Studienprogramm Evangelische Theologie selbständig wissenschaftlich bearbeitet. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Studiengang bereits mindestens 114 LP erworben wurden.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identisch sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss

vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(10) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(11) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu

versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht

ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Theology in transnational and interreligious perspective“ und „Praktikum“ werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;

2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Marburg, den 18.03.2025

gez.

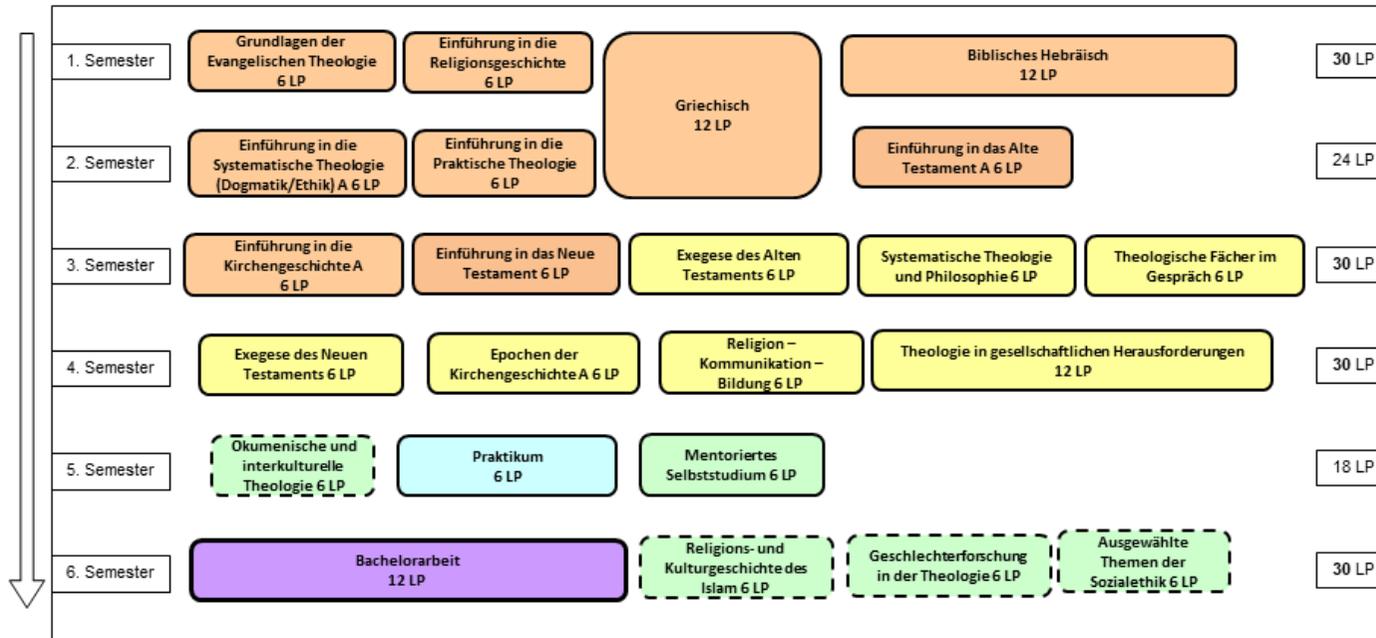
Prof. Dr. Malte Dominik Krüger
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 20.03.2025

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

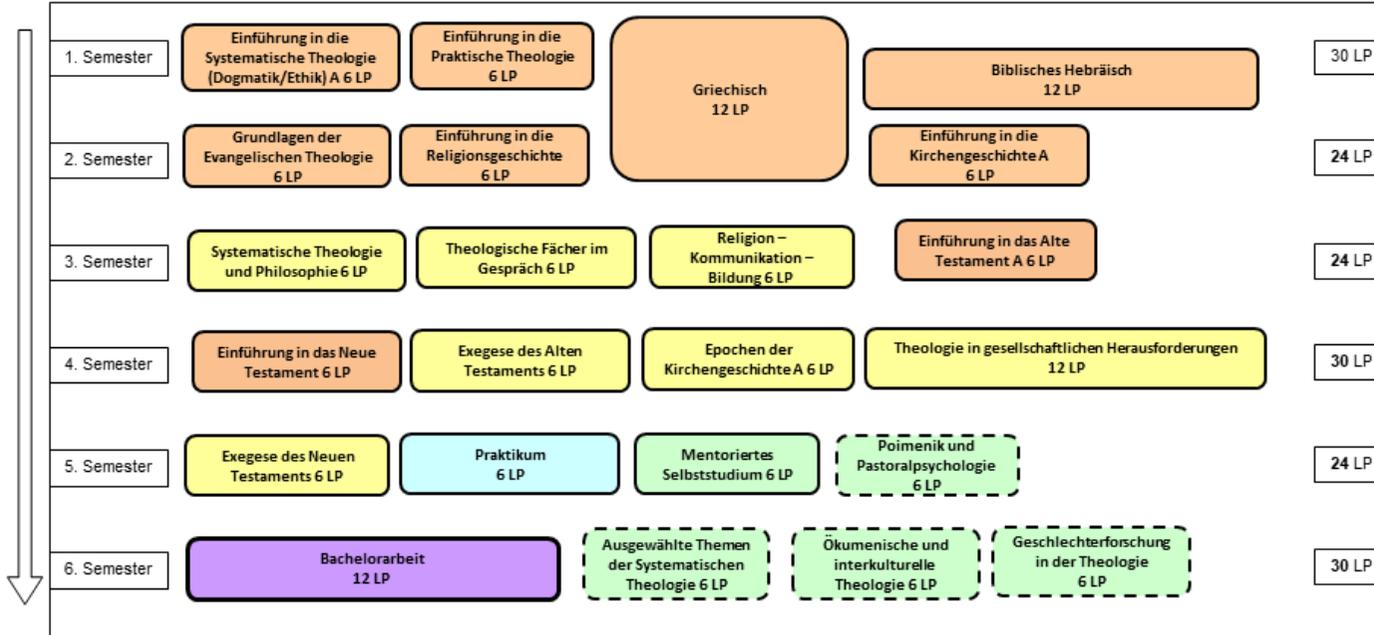
Evangelische Theologie (B.A.)

Exemplarischer Studienverlaufplan für den Bachelorstudiengang
mit Beginn zum Wintersemester



Evangelische Theologie (B.A.)

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang
mit Beginn zum Sommersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Griechisch A <i>Greek A</i>	12	PF	Basis- modul	In dem auf zwei Semester angelegten Modul werden zusammen mit der griechischen Sprache kulturhistorische, literarische und philosophische Hintergründe vermittelt. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein sicheres Lesevermögen im Altgriechischen. Sie werden befähigt zur morpho-syntaktischen Analyse griechischer Texte, vertiefen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs ihre Übersetzungskompetenz in der Zielsprache und sind imstande griechische Literatur von der Klassik bis zur Spätantike in ihrer intertextuellen Vernetzung hermeneutisch zu reflektieren.	keine	<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzelprüfung (20-25 Min.) oder Klausur (60-90 Min.)
Einführung in das Neue Testament <i>Introduction to the New Testament</i>	6	PF	Basis- modul	Die Studierenden erwerben Grundwissen über die Entstehungsbedingungen der neutestamentlichen Schriften sowie über deren Inhalt und Aufbau (Einleitung in das Neue Testament). Sie können die Schriften des Neuen Testaments in die Geschichte des entstehenden Christentums der ersten beiden Jahrhunderte sowie in dessen historisches und religionsgeschichtliches Umfeld einordnen. Sie können die historisch-kritische Methode anwenden und setzen sie für die historische Rekonstruktion von Texten und Ereignissen der Geschichte des frühen Christentums ein. Die Studierenden sind in der Lage im Umfang begrenzte Texte exegetisch und literarisch zu analysieren sowie theologisch zu beurteilen (Methoden der neutestamentlichen Exegese). Sie sind eingeübt im Umgang mit Hilfsmitteln. Sie sind für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen (Geschlecht, Klasse, Ethnie...) und antisemitischen Stereotypisierungen in christlicher Auslegungsgeschichte sensibilisiert.	Griechisch A	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 S./3 Wochen) oder Klausur (180 Min.)
Exegese des Alten Testaments <i>Exegesis of the Old Testament</i>	6	PF	Aufbau- modul	Die Studierenden vertiefen ihre exegetischen Kenntnisse und hermeneutischen Kompetenzen und üben eine kritische Wahrnehmung des eigenen Vorverständnisses und der Fremdheit der Texte ein. Sie gewinnen Einblick in überlieferungsgeschichtliche Zusammenhänge und forschungsgeschichtliche Diskurse und können Ergebnisse in	Einführung in das Alte Testament A	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 S./5 Wochen)

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>				wissenschaftlich angemessener Form darstellen. Sie sind fähig zu methodisch verantwortetem Transfer der Ergebnisse alttestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und erlangen Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse.		
Exegese des Neuen Testaments <i>Exegesis of the New Testament</i>	6	PF	Aufbaumodul	Die Studierenden können zentrale Texte des Neuen Testaments quellsprachlich im Gesamtzusammenhang des Neuen Testaments und in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur historisch und theologisch einordnen (Theologie des Neuen Testaments). Die Studierenden vertiefen ihre exegetischen Kenntnisse und hermeneutischen Kompetenzen und üben eine kritische Wahrnehmung des eigenen Vorverständnisses und der Eigenlogik der Texte ein. Sie werden in die forschungsgeschichtlichen Diskurse eingeführt und können ihre Reflektionen dazu in wissenschaftlich angemessener Form darstellen. Sie sind fähig zu methodisch verantwortetem Transfer der Ergebnisse neutestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und erlangen Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse.	Einführung in das Neue Testament	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 S./5 Wochen)
Systematische Theologie und Philosophie <i>Systematic theology and philosophy</i>	6	PF	Aufbaumodul	Die Studierenden kennen den historischen und theologiegeschichtlichen Kontext der zentralen systematisch-theologischen Lehrbildung und verfügen über methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer und philosophischer Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden.	Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) A	<u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder Klausur (120 Min.) oder Essay (8-10 S./3 Wochen).
Religion – Kommunikation – Bildung <i>Religion – Communication – Education</i>	6	PF	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben Kompetenzen zum Bereich religiöser Kommunikation in unterschiedlichen Kontexten in Geschichte und Gegenwart (Grundlagen der Homiletik) sowie zur Begründung religiöser Bildung an unterschiedlichen Lernorten (Grundlagen der Religionspädagogik). Sie können (biblische) Texte als Medien religiöser Kommunikation in homiletischen Formaten erkennen und eigene, situationsgemäße, theologisch verantwortete Texte verfassen. Sie können	Grundlagen der Evangelischen Theologie; Einführung in die Praktische Theologie	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (5-8 S./2 Wochen) <u>Modulprüfung:</u>

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>				theologische/religiöse Themen im Blick auf Lehr- und Lernsituationen kritisch und produktiv bearbeiten und dabei jeweils auf religionspädagogische Konzepte Bezug nehmen.		Praktisch-Theologische Ausarbeitung (10-12 S./3 Wochen).
Theologische Fächer im Gespräch: Einführung ins interdisziplinäre Arbeiten <i>Theological Disciplines in Discourse: Introduction</i>	6	PF	Aufbau-modul	Die Studierenden unterscheiden in theologischen Fragestellungen und Problemen verschiedene Perspektiven, Prämissen und Zielsetzungen und gewinnen exemplarisch dadurch in fachübergreifender Hinsicht ein selbständiges Argumentations- und Urteilsvermögen. Darin entwickeln sie hermeneutisch wie systematisch ein Bewusstsein für begriffliche, sprachlich-stilistische wie argumentative Besonderheiten und können die fachspezifischen Methoden sachgemäß anwenden und die Relevanz der Ergebnisse einschätzen.	Grundlagen der Ev. Theologie und ein weiteres Basismodul	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation (20 Min.) oder Essay (5-8 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./2 Wochen)
Theologie in gesellschaftlichen Herausforderungen <i>Theology and Contemporary Challenges</i>	12	PF	Aufbau-modul	Die Studierenden können die Rolle von Religion und Kirche im Kontext verschiedener gesellschaftlicher Herausforderungen verstehen und theologisch bearbeiten. Sie reflektieren das spannungsreiche Verhältnis von Religion, Kultur und Gesellschaft und sind in der Lage, in der Begegnung mit anderen fachwissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertretern und Vertreterinnen anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen, theologische Positionen kritisch und konstruktiv in den Dialog zu treten..	keine	<u>Modulprüfung:</u> Portfolio (10-12 S./3 Wochen) oder Projektbericht (10-12 S./3 Wochen) oder Hausarbeit (10-12 S./3 Wochen)
Mentoriertes Selbststudium <i>Mentored self-study</i>	6	PF	Vertiefungs-modul	Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium. Sie sind in der Lage, theologische Fragestellungen einzuschätzen, wissenschaftliche Sachverhalte schriftlich darzustellen, zu reflektieren und zu beurteilen.	Vier Basismodule	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 S./5 Wochen)
Griechisch B <i>Greek B</i>	6	WP	Vertiefungs-modul	Nach gezielter Prüfungsvorbereitung inkl. Probeklausuren weisen die Studierenden die Fähigkeit nach, inhaltlich und sprachlich anspruchsvolle altgriechische Prosatexte mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs verstehend ins Deutsche zu übersetzen.	Griechisch A	<u>Moduleilprüfungen:</u> Klausur (180 Min., 3 LP) und mündliche Einzelprüfung (20-30 Min., 3 LP)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						Die Prüfung erfolgt nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.
Theology in transnational and interreligious perspective	6	WP	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verstehen transnationale und interreligiöse Perspektiven als Quelle für die Reflexion ihrer eigenen Gewohnheiten und Glaubenssysteme. Sie sind in der Lage, zwischen kulturell, konfessionell und religiös unterschiedlichen Theologien zu differenzieren. Sie wissen, wie man zwischen emischen und etischen Perspektiven unterscheidet. Sie kommunizieren ihre eigenen Weltanschauungen durch fundierte vergleichende Arbeit. Die in diesem Modul erworbenen Fähigkeiten unterstützen die friedliche Koexistenz verschiedener Gemeinschaften.	keine	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierenden) <u>Modulprüfung:</u> Essay (ca. 5-8 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./2 Wochen) <i>Unbenotetes Modul</i>
Praktikum <i>Field Education</i>	6	PF	Praxismodul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, sensibel auf religiöse Bezüge zu reagieren und sie haben einen exemplarischen Einblick in Felder religiöser Berufspraxis bzw. religionsaffine Bildungseinrichtungen, soziale Projekte oder Medienanstalten etc. gewonnen Die Studierenden erhalten zudem Gelegenheit, ein mögliches künftiges kirchliches oder nicht-kirchliches Berufsfeld kennenzulernen und das wechselseitige Theorie-Praxis-Verständnis zu vertiefen.	Basismodul Praktische Theologie sowie zwei weitere Basismodule	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht oder Lerntagebuch (8-12 S./2-3 Wochen) <i>Unbenotetes Modul</i>
Bachelorarbeit <i>Bachelor thesis</i>	12	PF	Abschlussmodul	Die Studierenden sind in der Lage eine fachliche Fragestellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.	Abschluss von mindestens 114 LP	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten)

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Bachelorstudiengang „Evangelische Theologie“		
Angebote aus der Lehreinheit Evangelische Theologie und den Studiengängen		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Nebenfachteilstudiengang „Evangelische Theologie“	Grundlagen der Evangelischen Theologie	6

	Kultur- und Religionsgeschichte	6
	Religion, Theologie und Gesellschaft	6
Magister Theologiae / Erste theologische Prüfung	Biblisches Hebräisch (Export)	12
	Einführung in das Alte Testament A	6
	Einführung in die Kirchengeschichte A	6
	Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) A	6
	Einführung in die Praktische Theologie	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Epochen der Kirchengeschichte A	6
	Umwelt der Bibel	6
	Schlüsselqualifikationen	6
	Ausgewählte Themen des Alten Testaments I: Auslegung alttestamentlicher Texte	6
	Ausgewählte Themen des Alten Testaments II: Geschichte, Religionsgeschichte, Theologie	6
	Sprachen und Literaturen aus dem Alten Testament und seiner Umwelt	6
	Ausgewählte Themen des Neuen Testaments I: Theologie und Kulturgeschichte der erzählenden Texte des Neuen Testaments und seiner Umwelt	6
	Ausgewählte Themen des Neuen Testaments II: Theologie und Kulturgeschichte der neutestamentlichen Briefliteratur	6
	Ausgewählte Themen des Neuen Testaments III: Theologische und ethische Hauptthemen des entstehenden Christentums im Rahmen seiner Kultur-, Religions-, und Sozialgeschichte	6
	Ökumenische und interkulturelle Theologie	6
	Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte I: Alte Kirche, Mittelalter, Ostkirchengeschichte	6
	Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte II: Reformation, Neuzeit, Kirchliche Zeitgeschichte	6
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Dogmatik	6	

Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Religionsphilosophie	6
Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
Bioethik	6
Geschlechterforschung in der Theologie	6
Poimenik und Pastoralpsychologie	6
Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie	6
Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft	6
Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I	6
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Griechisch A <i>Greek A</i>
Griechisch B <i>Greek B</i>
Theologie in gesellschaftlichen Herausforderungen <i>Theology and Contemporary Challenges</i>
Theology in transnational and interreligious perspective

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Griechisch A <i>Greek A</i>
Griechisch B <i>Greek B</i>
Theologie in gesellschaftlichen Herausforderungen <i>Theology and Contemporary Challenges</i>
Theology in transnational and interreligious perspective

(2) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Theologie in gesellschaftlichen Herausforderungen <i>Theology and Contemporary Challenges</i>
Theology in transnational and interreligious perspective
Theologische Fächer im Gespräch: Einführung ins interdisziplinäre Arbeiten <i>Theological Disciplines in Discourse: Introduction</i>

§ 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Latein für Studierende mit Griechischkenntnissen	12	WP	Basis- modul	In dem auf ein Semester angelegten Modul werden die Studierenden befähigt, grundlegende Phänomene der lateinischen Morphologie, Lexik, Syntax, Stilistik und Textkohäsion mit linguistischer Terminologie zu erkennen. Diese philologischen Grundlagen ermöglichen den Studierenden einen wissenschaftlichen Umgang mit	Griechisch A oder Äquivalent	Modulteilprüfungen: Klausur (180 Min., 8 LP) und mündliche Einzelprüfung (20-25 Min., 4 LP)

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Latin language for students with knowledge of Greek</i>				historischen sowie philosophischen lateinischen Prosatexten. Damit verbunden ist ein Erwerb von kirchen- und theologiegeschichtlichem Grundwissen. Sie sind befähigt, lateinische Prosatexte im Original mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs verstehend ins Deutsche übersetzen.		Die Prüfung erfolgt nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Latein für Studierende mit Griechischkenntnissen <i>Latin language for students with knowledge of Greek</i>	12	WP	Basis- modul	In dem auf ein Semester angelegten Modul werden die Studierenden befähigt, grundlegende Phänomene der lateinischen Morphologie, Lexik, Syntax, Stilistik und Textkohäsion mit linguistischer Terminologie zu erkennen. Diese philologischen Grundlagen ermöglichen den Studierenden einen wissenschaftlichen Umgang mit historischen sowie philosophischen lateinischen Prosatexten. Damit verbunden ist ein Erwerb von kirchen- und theologiegeschichtlichem Grundwissen. Sie sind befähigt, lateinische Prosatexte im Original mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs verstehend ins Deutsche übersetzen.	Griechisch A oder Äquivalent	Modulteilprüfungen: Klausur (180 Min., 8 LP) und mündliche Einzelprüfung (20-25 Min., 4 LP) Die Prüfung erfolgt nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Evangelische Theologie absolvieren gemäß § 7 dieser Bachelorordnung während ihres Studiums ein Praktikum.
- (2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Scheitert dieses Bemühen, gilt § 11 Abs. 2.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Evangelischen Theologie aufweisen. Für Studierende des Bachelorstudiengangs Evangelische Theologie eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 der Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Studienberatung zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Im Rahmen des Moduls „Praktikum“ können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 6. Semester zu absolvieren.
- (3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit drei Wochen (mindestens 120 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 5 Anerkennung

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines Praktikums.
- (2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang Evangelische Theologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

- (1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der prüfenden Person im Modul „Praktikum“ aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses

bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung der in der in der Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen im Modul „Praktikum“ ausgestellt.

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps- Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.